



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67

18437 Stralsund

Landkreis Vorpommern-Rügen
Eingang

15. Mai 2023

Poststelle

Bearbeiter: Herr ROI
Hannes Lange
Telefon: +49 385 588 12306
Telefax: +49 385 509 12306
E-Mail: hannes.lange@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 300-172-52200-2011/097-044
Datum: Schwerin, (...)

Rechtsaufsichtliche Anordnung mit dem Ziel der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Aufhebung des Sonderpädagogischen Förderzentrums „Klaus Störtebeker“ in Bergen als Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zum 31. 07. 2023

I. Rechtsaufsichtliche Anordnung

Gemäß § 98 Absatz 3 SchulG M-V und § 123 Satz 1 KV M-V i. V. m. § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Landkreis Vorpommern-Rügen im Rahmen der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Vorpommern-Rügen die Aufhebung des Sonderpädagogische Förderzentrum „Klaus Störtebeker“ in Bergen zum 31. Juli 2023 durchführt.

II. Begründung

1. Tatsächliche Gründe

Als Träger der Schulentwicklungsplanung haben die Landkreise und kreisfreien Städte dafür Sorge zu tragen, dass die im Schulentwicklungsplan getroffenen Festlegungen den Vorschriften des § 107 des Schulgesetzes in Verbindung mit der Schulentwicklungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechen. Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im Verfahren der Schulentwicklungsplanung ist es, das Zusammenspiel von Bildungsangeboten mehrerer Schulträger abzustimmen und damit ein funktionierendes Schulnetz auf ihrem Gebiet zu gewährleisten. Sie übernehmen mit der Aufstellung von Schulentwicklungsplänen eine übergreifende Ordnungsfunktion und das Land hat im Rahmen seiner Aufsicht über das Schulwesen über die Einhaltung der Grundsätze und Ziele der Schulentwicklungsplanung gemäß § 107 SchulG M-V zu wachen.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

In dem derzeit noch fortgeltenden Schulentwicklungsplan des Planungszeitraumes 2015/2016 bis 2021/2022 ist für das Sonderpädagogische Förderzentrum „Klaus Störtebeker“ in Bergen auf der Insel Rügen als Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen das weitere Bestehen der Schule vorgesehen. Die tatsächliche Entwicklung durch die Umsetzung des Rügener Inklusionsmodells zeigt jedoch, dass Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen oder mit Lernbeeinträchtigungen ab dem Schuljahr 2020/2021 ausschließlich im gemeinsamen Unterricht an den Grundschulen und Regionalen Schulen der Insel Rügen beschult und gefördert werden. Dies ist die konsequente Umsetzung des Rügener Inklusionsmodells und führte dazu, dass das Sonderpädagogische Förderzentrum „Klaus Störtebeker“ in Bergen bereits ab dem Schuljahr 2019/2020 nur noch Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres beschulte.

| | Anzahl der Schüler in der Jahrgangsstufe | | | | | | | freiwilliges 10. SJ |
|-----------|--|---|---|---|---|----|----|---------------------|
| | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | |
| 2016/2017 | | | | | | 29 | 32 | 12 |
| 2017/2018 | | | | | | | 33 | 17 |
| 2018/2019 | | | | | | | 21 | 10 |
| 2019/2020 | | | | | | | | 10 |
| 2020/2021 | | | | | | | | 11 |
| 2021/2022 | | | | | | | | 0 |
| 2022/2023 | | | | | | | | 0 |

Die Bildung einer Klasse für das freiwillige 10. Schuljahr wurde letztmalig zum Schuljahr 2020/2021 gewährt. Danach wurde das Angebot des freiwilligen 10. Schuljahres an die Regionale Schule Binz verlagert. Bei dem Sonderpädagogischen Förderzentrum „Klaus Störtebeker“ in Bergen handelt es sich seit dem Schuljahr 2021/2022 um eine Schule ohne Schülerinnen und Schüler sowie ohne Lehrkräfte.

Schule macht jedoch nur Sinn, wenn eine Schule auch Schülerinnen und Schüler beschult und damit ihrem Bildungsauftrag nachkommt. Dazu regelt § 4 Absatz 1 der Schulentwicklungsplanungsverordnung M-V Schülermindestzahlen für jede einzelne Schulart der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen. Damit ist klar definiert, wie viele Schülerinnen und Schüler mindestens erforderlich sind, um Schulen einer bestimmten Schulart in Mecklenburg-Vorpommern errichten und betreiben zu dürfen. So beschulen Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen die Jahrgangsstufen 3 bis 9 und ab dem Schuljahr 2026/2027 gemäß § 143 Absatz 12 Nummer 4 des Schulgesetzes nur noch die Jahrgangsstufen 4 bis 9. Sie werden in der Regel einzügig geführt und müssen mindestens durchschnittlich 8 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgangsstufe erreichen. Diese Kriterien werden infolge der Umsetzung der Inklusionsstrategie am Sonderpädagogischen Förderzentrum „Klaus Störtebeker“ in Bergen als Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen nicht mehr erfüllt.

Das Sonderpädagogische Förderzentrum „Klaus Störtebeker“ in Bergen war somit zum 31. Juli 2021 aufzuheben. Eine diesbezügliche Festlegung im Schulentwicklungsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen fehlte jedoch.

Schulentwicklungspläne sind gemäß § 2 Absatz 2 der Schulentwicklungsplanungsverordnung nicht nur rechtzeitig vor Ende des Planungszeitraumes fortzuschreiben, sondern auch immer dann, wenn

die Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Schülerzahlentwicklung, dies erfordert oder wenn eine Änderung des Schulangebotes beabsichtigt ist.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2021 teilte der Landkreis Vorpommern-Rügen dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern jedoch mit, dass der Kreistag eine Beschlussvorlage zur 5. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die allgemein bildenden Schulen im Planungszeitraum 2015/2016 bis 2021/2022 - bezogen auf die Aufhebung des Sonderpädagogischen Förderzentrums „Klaus Störtebeker“ in Bergen als Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zum 31. Juli 2021 - auf seiner Sitzung am 14. Juni 2021 ablehnte. Von seinem Widerspruchsrecht hat der Landrat des Landkreises trotz eindeutiger Rechtslage keinen Gebrauch gemacht. Daher unterbreitete das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung das Angebot Fragen und auch das weitere Verfahren zur Aufhebung des Sonderpädagogischen Förderzentrums in Bergen erneut zu besprechen und nahm daraufhin an zwei Veranstaltungen des Landkreises teil.

Im Ergebnis dessen wurde der Landkreis Vorpommern-Rügen mit Schreiben vom 18. März 2022 durch die oberste Schulbehörde aufgefordert, einen Beschluss zur Aufhebung des Sonderpädagogischen Förderzentrums „Klaus Störtebeker“ als Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Bergen zum 31. Juli 2022 zu fassen und den geltenden Schulentwicklungsplan des Landkreises diesbezüglich fortzuschreiben.

Der Kreistag lehnte die 5. Fortschreibung, die eine Aufhebung des Sonderpädagogischen Förderzentrums „Klaus Störtebeker“ in Bergen als Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vorsah, erneut ab.

2. Rechtliche Gründe

Nach § 107 Absatz 1 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern sind die Landkreise und die kreisfreien Städte für die Schulentwicklungsplanung zuständig. Sie haben als Planungsträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und diese regelmäßig zu überprüfen sowie fortzuschreiben. Der Bestand von öffentlichen Schulen richtet sich in Mecklenburg-Vorpommern nach dem jeweils gültigen Schulentwicklungsplan der Landkreise und der kreisfreien Städte. Mit der Schulentwicklungsplanung soll ein vollständiges und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot gesichert werden.

Entsprechend § 98 Absatz 3 SchulG M-V obliegt es dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V rechtsaufsichtliche Verfahrensschritte gegen die Schulträger einzuleiten, wenn diese ihren gesetzlich obliegenden Aufgaben nicht nachkommen. Gemäß § 103 Absatz 1 Nr. 2 SchulG M-V sind die Landkreise und kreisfreien Städte u.a. Schulträger der Förderschulen und somit der Landkreis Vorpommern-Rügen Schulträger für das Sonderpädagogische Förderzentrum „Klaus Störtebeker“ in Bergen. Die Schulträger sind gem. § 108 SchulG M-V verpflichtet, die im Schulentwicklungsplan enthaltenen Vorgaben umzusetzen.

Da die in § 4 Absatz 1 der Schulentwicklungsplanungsverordnung M-V festgelegten Schülermindestzahlen nicht erfüllt werden und in Verbindung mit der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans des Landkreises nach § 107 Schulgesetz M-V, ist die Aufhebung des Sonderpädagogischen

Förderzentrums „Klaus Störtebeker“ in Bergen als Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zum 31. Juli 2023 vom Landkreis Vorpommern-Rügen zu beschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 A, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

ENTWURF